# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 13

#### DIENSTAG, DEN 14. FEBRUAR

2017

#### Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachung und Aufforderung zur Einrei- chung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum		Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs	235
19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 n Hamburg	225	Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan Kirchwerder 31	
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	234	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest.	235
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Billstedt 111 – Steinbeker Marktstraße 8-10, "Neues Wohnen im alten Ortskern von Kirchsteinbek" –	234	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest.	

# BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 in Hamburg

Nachdem der Bundespräsident am 23. Januar 2017 durch Anordnung Sonntag, den 24. September 2017 zum Tag der Hauptwahl (Wahltag) für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag bestimmt hat (BGBl. I S. 74), fordere ich gemäß § 16 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 32 Satz 1 der Bundeswahlordnung dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag einzureichen, und zwar Landeslisten beim Landeswahlleiter spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also spätestens am Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr, Kreiswahlvorschläge bei der Kreiswahlleitung spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl, also spätestens am Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr.

Es ist ratsam, die Wahlvorschläge möglichst rechtzeitig vor dem Endtermin einzureichen, damit gegebenenfalls Mängel in den Wahlvorschlägen noch beseitigt werden können.

#### Wahlgebiet Einteilung Hamburgs in Wahlkreise

Die Abgrenzung der 299 Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag hat der Gesetzgeber durch das 23. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) festgelegt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist wie folgt in sechs Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis

Nummer Name

Gebiet de	des Wahlkreises			
18	Hamburg-Mitte	vom Bezirk Hamburg-Mitte die Stadtteile Billbrock, Billstedt, Borgfelde, Finkenwerder, HafenCity, Hamburg-Altstadt, Hammerbrook, Hamm, Horn, Insel Neuwerk, Kleiner Grasbrook, Neustadt, Rothenburgsort, St. Georg, St. Pauli, Steinwerder, Veddel, Waltershof (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 23),		
		vom Bezirk Hamburg-Nord die Stadtteile Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Dulsberg, Hohenfelde, Uhlenhorst (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 21),		
19	Hamburg-Altona	Bezirk Altona		
20	Hamburg-Eimsbüttel	Bezirk Eimsbüttel		
21	Hamburg-Nord	vom Bezirk Hamburg-Nord		

die Stadtteile Alsterdorf, Eppendorf, Fuhlsbüttel, Groß Borstel, Hoheluft-Ost, Langenhorn, Ohlsdorf, Winterhude (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 18),

vom Bezirk Wandsbek

die Stadtteile Bergstedt, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Poppenbüttel, Sasel, Wellingsbüttel, Wohldorf-Ohlstedt (Übriger Bezirk siehe

Wahlkreise 18 und 22)

22 Hamburg-Wandsbek vom Bezirk Wandsbek

die Stadtteile Bramfeld, Eilbek, Farmsen-Berne, Jenfeld, Marienthal, Rahlstedt,

Steilshoop, Tonndorf, Volksdorf, Wandsbek (Übriger Bezirk siehe Wahlkreise 18 und 21)

23 Hamburg-Bergedorf-Harburg

Bezirk Bergedorf, Bezirk Harburg,

vom Bezirk Hamburg-Mitte

der Stadtteil Wilhelmsburg (Übriger Bezirk siehe Wahlkreis 18)

#### II.

#### Wahlorgane

#### 1. Landeswahlleitung

Der Senat hat für die Wahlen zum Deutschen Bundestag auf unbestimmte Zeit ernannt:

Regierungsdirektor Oliver Rudolf, Behörde für Inneres und Sport, zum Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Regierungsrat Thomas Butter, Behörde für Inneres und Sport, zum stellvertretenden Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Geschäftsstelle:

Behörde für Inneres und Sport - Landeswahlamt

Johanniswall 4, 20095 Hamburg Telefon: 040/42839-2444 E-Fax: 040/42793-9109

E-Mail: landeswahlamt-hamburg@bis.hamburg.de

#### Kreiswahlleitungen

Nach Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag vom 20. September 1983 (Amtl. Anz. S. 1679), geändert durch Artikel 5 der Anordnung vom 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129), wurden vom Landeswahlleiter zu Kreiswahlleitungen und Stellvertretungen der Kreiswahlleitungen in der Freien und Hansestadt für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ernannt:

#### Wahlkreis 18 Hamburg-Mitte

Leitender Regierungsdirektor Rüdiger Elwart Stellvertreterin: Amtsrätin Karina Thomas Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Mitte

Postfach 10 22 20, 20015 Hamburg

Hausanschrift: Klosterwall 4 (City-Hof, Block B),

20095 Hamburg

Telefon: 040/42854-2333 Telefax: 040/42790-8509

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@hamburg-mitte.hamburg.de

#### Wahlkreis 19 Hamburg-Altona

Leitender Regierungsdirektor Kersten Albers Stellvertreter: Oberregierungsrat Jürgen Schwill

Geschäftsstelle: Bezirksamt Altona

22765 Hamburg

Hausanschrift: Platz der Republik 1 (Rathaus),

22765 Hamburg

Telefon: 040/42811-1942/-2174 Telefax: 040/42731-0838

E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

#### Wahlkreis 20 Hamburg-Eimsbüttel

Leitender Regierungsdirektor Ralf Staack

Stellvertreter: Oberregierungsrat Dr. Andreas Aholt

Geschäftsstelle: Bezirksamt Eimsbüttel

20144 Hamburg

Hausanschrift: Grindelberg 66, 20144 Hamburg

Telefon: 040/42801-2897/-2896

Telefax: 040/42790-3001

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@eimsbuettel.hamburg.de

#### Wahlkreis 21 Hamburg-Nord

Leitender Regierungsdirektor Tom Oelrichs Stellvertreter: Oberregierungsrat Peter Hansen Geschäftsstelle: Bezirksamt Hamburg-Nord 20249 Hamburg

Hausanschrift: Kümmellstraße 5-7, 20249 Hamburg

Telefon: 040/42804-2870 Telefax: 040/42790-4801

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@hamburg-nord.hamburg.de

#### Wahlkreis 22 Hamburg-Wandsbek

Wiss. Ang. Frank Schwippert

Stellvertreterin:

Oberregierungsrätin Kerstin Godenschwege Geschäftsstelle: Bezirksamt Wandsbek Postfach 70 21 41, 22021 Hamburg Hausanschrift: Schloßstraße 60 (Rathaus),

22041 Hamburg

Telefon: 040/42881-2255 Telefax: 040/42790-5999

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@wandsbek.hamburg.de

### Wahlkreis 23 Hamburg-Bergedorf - Harburg

Leitender Regierungsdirektor Ulf von Krenski Stellvertreter: Regierungsdirektor Peter Moller

Geschäftsstelle: Bezirksamt Bergedorf

21027 Hamburg

Hausanschrift: Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg

Telefon: 040/42891-2476 Telefax: 040/42790-6280

E-Mail:

wahlen-abstimmungen@bergedorf.hamburg.de

#### III.

#### Wahlvorschläge

Auf Grund von § 32 Absatz 1 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002

(BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), wird bekannt gegeben:

Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens am 69. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr, also spätestens am Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr, schriftlich einzureichen, und zwar Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleitungen, Landeslisten beim Landeswahlleiter (§ 19 des Bundeswahlgesetzes). Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig vor dem Schlusstag eingereicht werden, damit gegebenenfalls Mängel noch beseitigt werden können.

#### 1. Allgemeines zum Wahlsystem

- 1.1 Es sind in den Deutschen Bundestag 598 Abgeordnete nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl zu wählen (§ 1 des Bundeswahlgesetzes). Von den Abgeordneten werden 299 auf Grund von Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeslisten gewählt. Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag ist die Freie und Hansestadt Hamburg in sechs Wahlkreise eingeteilt (siehe Abschnitt I).
- 1.2 Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 4 des Bundeswahlgesetzes).

#### 2. Wahlvorschlagsrecht

Es können eingereicht werden

- von Parteien: Kreiswahlvorschläge und Landeslisten (§§ 18, 20 und 27 des Bundeswahlgesetzes),
- von Wahlberechtigten: Kreiswahlvorschläge (§§ 18 Absatz 1 und 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes).

### 3. Beteiligungsanzeige von Parteien

3.1 Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag bzw. Landesliste) nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, also spätestens am Montag, 19. Juni 2017, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Die Anschrift lautet:

Der Bundeswahlleiter Statistisches Bundesamt Postanschrift: 65180 Wiesbaden

Hausanschrift:

Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/75-4863 Telefax: 0611/72-4000

3.2 Die Anzeige über die Beteiligung an der Wahl muss den Namen der Partei enthalten. Die Anzeige muss mindestens von drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige

sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes).

Die Beteiligungsanzeige muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Eine Beteiligungsanzeige mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden (§ 18 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes).

- 3.3 Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor der Wahl, also spätestens am Freitag, 7. Juli 2017, für alle Wahlorgane verbindlich fest,
  - welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
  - welche von den Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).
- 3.4 Der Bundeswahlleiter lädt die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird. Vor der Beschlussfassung wird den erschienenen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 33 Absatz 2 der Bundeswahlordnung).

Die Feststellung ist vom Bundeswahlleiter in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben. Sie ist öffentlich bekannt zu machen (§ 18 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

3.5 Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidung des Bundeswahlausschusses

Gegen eine Feststellung nach Nummer 3.3, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe, also bis zum 11. Juli 2017, Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 59. Tages vor der Wahl, also bis zum 27. Juli 2017, wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln.

#### 4. Kreiswahlvorschläge

4.1 Vorschlagsrecht (§§ 18, 20 des Bundeswahlgesetzes)

Kreiswahlvorschläge können von

- Parteien und
- Wahlberechtigten

eingereicht werden.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

4.2 Einreichen von Kreiswahlvorschlägen (§ 19 des Bundeswahlgesetzes)

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der örtlich zuständigen Kreiswahlleitung (siehe Abschnitte I und II)

- bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl),
- schriftlich

einzureichen.

Der Kreiswahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Ein Kreiswahlvorschlag mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

4.3 Erforderliche Nachweise zum Kreiswahlvorschlag

Folgende Nachweise müssen bei der jeweils zuständigen Kreiswahlleitung bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18.00 Uhr, mit dem Kreiswahlvorschlag eingereicht werden:

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin (siehe Nummer 4.5),
- b) Eidesstattliche Versicherung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (siehe Nummer 4.5),
- c) Wählbarkeitsbescheinigung für den Bewerber oder die Bewerberin (siehe Nummer 4.6),
- d) von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde (siehe Nummer 4.7.5 ff.),
- e) Versicherung an Eides statt über die Aufstellungsversammlung (siehe Nummer 4.7.5 ff.),
- f) bei einer Abstimmungswiederholung nach §21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wiederholung der Abstimmung und die Versicherung an Eides statt (siehe Nummer 4.7.6),
- g) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 20 Absätze 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes (siehe Nummer 4.8.2 ff.).

Formblätter für die erwähnten Erklärungen und Niederschriften sind kostenfrei bei den Kreiswahlleitungen erhältlich (Anschriften siehe Abschnitt II).

4.4 Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge (§ 20 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Absatz 1 der Bundeswahlordnung)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden (Formblatt).

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- 2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort.

Ist für die Wohnanschrift ein Sperrvermerk gemäß §51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht (§38 der Bundeswahlordnung).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung enthalten (§ 22 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Absatz 1 der Bundeswahlordnung). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat als Stellvertretung.

4.5 Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers (§ 20 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Absatz 5 Nummer 1 der Bundeswahlordnung)

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur wirksam vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärung soll nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (Formblatt).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darin versichern, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlkreis ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben. Auf dem Formblatt müssen sie ebenfalls an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind. Es sind zwei persönliche und handschriftliche Unterschriften auf dem Formblatt nötig.

Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt sind die Kreiswahlleitungen zuständig (§ 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend, nach § 34 Absatz 5 Nummer 3b der Bundeswahlordnung).

4.6 Wählbarkeitsbescheinigung für die Bewerberin oder den Bewerber (§ 34 Absätze 5 bis 7 der Bundeswahlordnung)

Dem Kreiswahlvorschlag ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen, in der die Wählbarkeit des Bewerbers oder der Bewerberin bescheinigt wird. Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das

Bezirksamt Harburg, Fachamt Einwohnerwesen, Zentrale Meldeangelegenheiten, Einwohnerregister – ZM 2, II. Stock, Raum 217, Harburger Rathauspassage 2, 21073 Hamburg.

Neue Anschrift ab 15. Mai 2017: Harburger Rathausforum 3, III. Stock, 21073 Hamburg. Telefon: 040/42871-3066/-2665 Telefax: 040/42790-7402

E-Mail: einwohnerregister@harburg.hamburg.de

Öffnungszeiten: montags und donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie dienstags und mittwochs 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

kostenfrei aus. Die Bescheinigung soll nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung erteilt werden (Formblatt).

Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.

- 4.7 Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber für Kreiswahlvorschläge (§ 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes)
- 4.7.1 Grundsätze für die Aufstellung von Bewerberinnen oder Bewerbern für Kreiswahlvorschläge

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin oder eines -bewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder einer Wahlkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

4.7.2 Gemeinsame Versammlung zur Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber (§ 21 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes)

In der Freien und Hansestadt Hamburg können die Bewerberinnen und Bewerber für mehrere Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Partei sind dann für alle auf dieser Versammlung zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber stimmberechtigt – eine Trennung der Stimmberechtigung nach Wahlkreisen gibt es in diesem Sonderfall nicht.

4.7.3 Anforderungen an Wahlen (§ 21 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes)

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also frühestens am 29. Juni 2016, erfolgen.

Die Wahlen der Vertreterversammlungen dürfen frühestens neunundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also frühestens am 29. März 2016, stattgefunden haben.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

4.7.4 Einspruch gegen den Beschluss der Versammlung (§ 21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes)

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

4.7.5 Inhalt der Niederschrift (§ 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes und § 34 Absatz 5 Nummer 3a der Bundeswahlordnung)

Über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers für den Kreiswahlvorschlag ist eine Niederschrift mit Angaben über

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und
- Ergebnis der Abstimmung

anzufertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer oder Teilnehmerinnen gegenüber der Kreiswahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß §21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes beachtet worden sind (siehe Nummer 4.7.3).

4.7.6 Niederschrift bei Abstimmungswiederholung (§ 34 Absatz 5 Nummer 3a der Bundeswahlordnung)

Wird im Falle eines Einspruchs nach §21 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes die Abstimmung wiederholt, so ist auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach Nummer 4.7.5 vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt einzureichen.

4.7.7 Form der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 34 Absatz 5 Nummer 3a der Bundeswahlordnung)

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (Formblätter).

Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt sind die Kreiswahlleitungen nach § 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes zuständig.

- 4.8 Unterzeichnung von Kreiswahlvorschlägen
- 4.8.1 Unterzeichnung der Wahlvorschläge von Parteien (§ 20 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 34 Absatz 2 der Bundeswahlordnung)

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

4.8.2 Unterstützungsunterschriften (§ 20 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe Nummern 4.8.5 f.).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die drei ersten Unterzeichnenden haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

4.8.3 Anforderungen an die Unterstützungsunterschriften (§ 34 Absatz 4 der Bundeswahlordnung)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung zu erbringen. Diese werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitungen kostenfrei geliefert; sie können sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers anzugeben.

Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer bzw. seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht (§38 der Bundeswahlordnung).

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, ist bei Parteien auch deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen das Kennwort angeben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach §21 des Bundeswahlgesetzes unterzeichnet werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.8.4 Anforderungen an die Unterstützungsunterschrift (§ 34 Absatz 4 Nummer 2 der Bundeswahlordnung)

Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außerdem müssen sie angeben:

- Familienname, Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person,
- Tag der Unterzeichnung.
- 4.8.5 Bescheinigung des Wahlrechts (§ 34 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung)

Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bezirksamtes Harburg (siehe Nummer 4.6) beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betrefende Person den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

4.8.6 Rechtzeitiges Einreichen der unterzeichneten Formblätter

Es wird dringend empfohlen, die ausgefüllten und vom Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung laufend beim Bezirksamt Harburg (siehe Nummer 4.6) zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen und nicht abzuwarten, bis alle 200 Unterschriften beisammen sind. Es wird weiterhin empfohlen, mehr als 200 Wahlberechtigte eines Wahlkreises einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen zu lassen, damit er nicht ungültig wird, wenn sich bei der Nachprüfung Unterschriften als ungültig erweisen.

4.8.7 Ungültige Unterstützungsunterschriften (§ 34 Absatz 4 Nummer 4 der Bundeswahlordnung)

Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4.9 Beseitigung von Mängeln (§ 25 des Bundeswahlgesetzes)

Stellt die Kreiswahlleitung bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 des Bundeswahlgesetzes nicht gewahrt ist (siehe Nummer 4.2),
- die erforderlichen g\u00fcltigen Unterst\u00fctzungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis konnte infolge von Umst\u00e4nden, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten

haben, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe Nummer 4.8.2 ff.),

- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist (siehe Nummer 3) oder die für die Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind (siehe Nummer 4.7),
- der Bewerber oder die Bewerberin mangelhaft bezeichnet ist, so dass die Person nicht feststeht (siehe Nummer 4.4),
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers oder der Bewerberin fehlt (siehe Nummer 4.5).

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleitung im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

4.10 Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 des Bundeswahlgesetzes, § 36 der Bundeswahlordnung)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, das ist Freitag, der 28. Juli 2017, über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Hierzu werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge rechtzeitig eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

4.11 Beschwerde gegen die Zurückweisung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 37 der Bundeswahlordnung)

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, also bis Montag, den 31. Juli 2017 (24.00 Uhr), Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreiswahlleitung einzulegen (Anschrift siehe Abschnitt II Nummer 2). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleitung.

Der Landeswahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl, das ist Donnerstag, der 3. August 2017, über die Beschwerde.

#### 5. Landeslisten

5.1 Vorschlagsrecht (§ 27 des Bundeswahlgesetzes)

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

 5.2 Einreichen von Landeslisten (§ 19 des Bundeswahlgesetzes)

Die Landeslisten sind beim Landeswahlleiter

- bis spätestens Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl),
- schriftlich

einzureichen.

Die Landeslisten sind im Original einzureichen. Das Einreichen von Landeslisten mittels Telefax oder anderen Kommunikationsmitteln ist unwirksam. Eine Fristwahrung kann auf diese Weise nicht erreicht werden.

5.3 Form und Inhalt der Landesliste (§ 27 des Bundeswahlgesetzes, § 39 der Bundeswahlordnung)

Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden (Formblatt). Sie ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in der Freien und Hansestadt Hamburg keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, zu unterzeichnen.

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

#### 5.3.1 Erforderliche Angaben

Die Landesliste muss folgende Angaben enthalten:

- 1. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Ist für die Wohnanschrift ein Sperrvermerk gemäß §51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen, so ist dieses nachzuweisen und zusätzlich eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben. Hierbei genügt die Angabe eines Postfachs nicht. Im Wahlverfahren wird dann die Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Wohnanschrift veröffentlicht (§ 38 der Bundeswahlordnung).

Die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

5.3.2 Vertrauensperson (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Absatz 1 der Bundeswahlordnung)

Die Landesliste soll die Namen und die Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als Stellvertretung.

5.4 Erforderliche Nachweise zur Landesliste

Folgende Nachweise müssen beim Landeswahlleiter bis spätestens Montag, den 17. Juli 2017, 18.00 Uhr, der Landesliste beigefügt werden:

- a) Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und der Bewerber (siehe Nummer 5.5),
- b) eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (siehe Nummer 5.5),
- c) Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerberinnen und der Bewerber (siehe Nummer 5.6),
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden (siehe Nummer 5.7.3 f.),
- e) eine Versicherung an Eides statt über die Aufstellungsversammlung (siehe Nummer 5.7.3 f.),
- f) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten nach § 27 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (siehe Nummer 5.8).

Die im Folgenden aufgeführten Formblätter sind kostenfrei beim Landeswahlleiter erhältlich.

5.5 Zustimmungserklärung der Bewerberinnen und der Bewerber (§ 27 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes, § 39 Absatz 4 Nummer 1 der Bundeswahlordnung)

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur wirksam vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Zustimmungserklärungen sollen nach dem Muster der Anlage 22 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (Formblatt).

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen darin versichern, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben. Auf dem Formblatt müssen sie ebenfalls an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind.

Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist der Landeswahlleiter zuständig (§ 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend, nach § 39 Absatz 4 Nummer 1 der Bundeswahlordnung).

5.6 Wählbarkeitsbescheinigung für die Bewerberinnen und die Bewerber (§ 39 Absatz 4 Nummer 2 der Bundeswahlordnung)

Der Landesliste sind Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde beizufügen, in der die Wählbarkeit der Bewerberinnen und die Bewerber bescheinigt wird. Für Hamburg stellt diese Bescheinigungen das Bezirksamt Harburg (siehe Nummer 4.6) kostenfrei aus.

Die Bescheinigung soll nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung erteilt werden (Formblatt).

Für Bewerberinnen und Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort der Bewerberin bzw. des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise, zu beantragen

Die Bescheinigung der Wählbarkeit wird kostenfrei erteilt.

- 5.7 Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes)
- 5.7.1 Grundsätze für die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste

Die Bewerberinnen und Bewerber auf einer Landesliste sind von einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber oder von einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung zu wählen, die auch die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen zu bestimmen haben.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerberinnen oder Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in der Freien und Hansestadt Hamburg zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

5.7.2 Anforderungen an Wahlen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes)

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber dürfen frühestens zweiunddreißig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also frühestens am 29. Juni 2016, erfolgen.

Die Wahlen der Vertreterversammlungen dürfen frühestens neunundzwanzig Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, also frühestens am 29. März 2016, stattgefunden haben.

Jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absätze 1, 3, 5, 6 des Bundeswahlgesetzes).

5.7.3 Inhalt der Niederschrift (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes und § 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung)

Über die Aufstellung der Landesliste ist eine Niederschrift mit Angaben über

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Form der Einladung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder und
- dem Ergebnis der Abstimmung

anzufertigen. Eine Ausfertigung dieser Niederschrift ist mit der Landesliste einzureichen. Hierbei hat die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer oder Teilnehmerinnen gegenüber dem Landeswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Festlegung ihrer Reihenfolge die Anforderungen gemäß §21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes beachtet worden sind (siehe Nummer 5.7.2).

5.7.4 Form der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Bundeswahlgesetzes und § 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung)

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur Bundeswahlordnung gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 24 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden (Formblätter).

Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt ist der Landeswahlleiter nach § 39 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes zuständig.

5.8 Unterstützungsunterschriften (§ 27 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und § 39 der Bundeswahlordnung)

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 1282 – 1 vom Tausend der Wahlberechtigten der Freien und Hansestadt Hamburg bei der letzten Bundestagswahl am 22. September 2013 – persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (siehe Nummer 5.8.2 f.).

Das Erfordernis von 1282 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

5.8.1 Anforderungen an Unterstützungsunterschriften (§ 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 der Bundeswahlordnung)

Für die Unterstützungsunterschriften müssen amtliche Formblätter nach der Anlage 21 zur Bundeswahlordnung benutzt werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- bzw. einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach §21 des Bundeswahlgesetzes unterzeichnet werden. Dies ist bei der Anforderung der Formblätter zu bestätigen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

5.8.2 Anforderungen an die Unterstützungsunterschrift (§ 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 2 der Bundeswahlordnung)

Wahlberechtigte, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Außerdem müssen sie angeben:

- Familienname, Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person,
- Tag der Unterzeichnung.
- 5.8.3 Bescheinigung des Wahlrechts (§ 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 3 der Bundeswahlordnung)

Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Bezirksamtes Harburg (siehe Nummer 4.6) beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt sind.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger der Landesliste bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die betreffende Person die Landesliste unterstützt.

Die Bescheinigungen werden kostenfrei auf amtlichen Formblättern erteilt.

5.8.4 Rechtzeitiges Einreichen der unterzeichneten Formblätter

Es wird dringend empfohlen, die ausgefüllten und von den Wahlberechtigten unterzeichneten Formblätter nach Anlage 21 zur Bundeswahlordnung laufend beim Bezirksamt Harburg (siehe Nummer 4.6) zur Bescheinigung des Wahlrechts einzureichen und nicht abzuwarten, bis die erforderliche Anzahl von Unterschriften beisammen sind.

Es wird weiterhin empfohlen, von mehr als der erforderlichen Anzahl von Wahlberechtigten die Landesliste unterzeichnen zu lassen, damit die Landesliste nicht ungültig wird, wenn sich bei der Nachprüfung Unterschriften als ungültig erweisen.

5.8.5 Ungültige Unterstützungsunterschriften (§ 39 Absatz 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 4 der Bundeswahlordnung)

Wahlberechtigte dürfen nur eine Landesliste unterzeichnen. Hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Landeslisten ungültig.

5.9 Beseitigung von Mängeln (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 des Bundeswahlgesetzes)

Stellt der Landeswahlleiter bei einer Landesliste Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Eine gültige Landesliste liegt nicht vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 des Bundeswahlgesetzes nicht gewahrt ist (siehe Nummer 5.2 ff.),
- die erforderlichen gültigen Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis konnte infolge von Umständen, die die Wahlvorschlagsberechtigten nicht zu vertreten haben, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe Nummer 5.8),
- die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist (siehe Nummer 3), oder die für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern erforderlichen Nachweise nicht erbracht sind (siehe Nummer 5.7).
- die Bewerberinnen und die Bewerber mangelhaft bezeichnet sind, so dass ihre Person nicht feststeht (siehe Nummer 5.3),
- die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und der Bewerber fehlen (siehe Nummer 5.5).

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden deren Namen aus der Landesliste gestrichen. Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen.

5.10 Zulassung der Landeslisten (§ 28 des Bundeswahlgesetzes)

Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, das ist Freitag, der 28. Juli 2017, über die Zulassung der Landeslisten. Hierzu werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge rechtzeitig eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

5.11 Beschwerde gegen die Zurückweisung der Landeslisten (§ 28 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, § 42 der Bundeswahlordnung)

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe, das ist Montag, der 31. Juli 2017, 24.00 Uhr, Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeswahlleiter einzulegen (Anschrift siehe Abschnitt II Nummer 1). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter.

Der Bundeswahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl, das ist der Donnerstag, der 3. August 2017, über die Beschwerde.

Hamburg, den 14. Februar 2017

Für die Bekanntmachung des Wahlgebiets und die Einteilung Hamburgs in Wahlkreise (I) sowie für die Bekanntmachung des Landeswahlleiters (II, 1) **Die Behörde für Inneres und Sport** 

Für die Bekanntmachung der Kreiswahlleitungen (II, 2) **Der Landeswahlleiter** 

Für die Mitteilungen über die Wahlvorschläge (III)

Der Landeswahlleiter

Die Kreiswahlleitungen

Amtl. Anz. S. 225

# Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Meravis Bauträger GmbH hat bei der Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Umweltschutz – eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach §8 des Wasserhaushaltsgesetzes für das Entnehmen von Grundwasser im Rahmen der Baumaßnahme Buurredder 14-24 (Neubau von fünf Reihenhauszeilen mit gemeinsamer Tiefgarage) in Hamburg-Langenhorn beantragt. Zur Trockenhaltung der Baugrube soll das Grundwasser vorübergehend mittels Vakuumhorizontaldränagen abgesenkt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Dauer von etwa fünf Monaten eine Grundwassermenge von insgesamt etwa  $338\,000\,\mathrm{m}^3$  zu fördern sein wird.

Die Wasserhaltung stellt ein Vorhaben nach Punkt 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §3c UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung ist bei der Behörde für Umwelt und Energie - Amt für Umweltschutz - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich. Das Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 7. Februar 2017

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 234

# Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Billstedt 111

 Steinbeker Marktstraße 8-10, "Neues Wohnen im alten Ortskern von Kirchsteinbek" –

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung Hamburg-Mitte führen am Mittwoch, dem 1. März 2017, um 19.00 Uhr im Forum der Katholischen Schule St. Paulus, Steinbeker Marktstraße 10, 22117 Hamburg, eine öffentliche Diskussion zum Bebauungsplan-Entwurf Billstedt 111 mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) durch. Anschauungsmaterial kann am Veranstaltungstag und -ort ab 18.30 Uhr eingesehen werden. Der Eintritt ist frei.

Das Plangebiet befindet sich an der Steinbeker Marktstraße 8-10, es handelt sich um das Schulgelände, das derzeit noch von der Katholischen Schule St. Paulus als Ausweichquartier genutzt wird und ist etwa 1,68 ha groß.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Billstedt 111 ist die Entwicklung von Wohnnutzungen insbesondere für junge Familien. Danach sollen hier primär Eigentumsmaßnahmen in Form von verdichteter Einfamilienhausbauweise (Reihenhäuser) und im Weiteren kleinteiliger Geschosswohnungsbau (Stadtvillen) und Mietwohnungen (öffentlich gefördert) entwickelt werden. Geplant sind insgesamt 52 Wohnungen.

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß §13 a BauGB als sogenannter Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Auskünfte erteilt das Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung – unter der Rufnummer 040/42854-3465.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen.

Hamburg, den 8. Februar 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 234

# Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfs

Das Bezirksamt Bergedorf hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß §3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), öffentlich auszulegen:

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 87 vom 17. August 1999 (Hmb-GVBl. S. 215), Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601.



Das Plangebiet liegt im Bereich zwischen Bergedorfer Straße, Reinbeker Redder, AKN-Bahnlinie sowie der Landesgrenze und wird wie folgt begrenzt: Reinbeker Redder – Ostgrenze des Flurstücks 2173 der Gemarkung Boberg – Bergedorfer Straße – Nordgrenze des Flurstücks 720, Westgrenzen der Flurstücke 1816 und 3548, Nordgrenzen der Flurstücke 3548, 3326, 3390 und 3161 der Gemarkung Boberg – Heidhorst – Nordwestgrenzen der Flurstücke 2851 und 2147 der Gemarkung Boberg – Landesgrenze – Ostgrenzen der Flurstücke 2146, 2297, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2962 und 3149, Südgrenzen der Flurstücke 3149 und 2353, Ostgrenzen der Flurstücke 3766 und 3766, über das Flurstück 3766, Ostgrenze des Flurstücks 3121, Südgrenze des Flurstücks 3766, Ostgrenzen der Flurstücke 3016, 3015, 3014, 3013, 3012, 3011, 3010, 3009, 3008, 3006 und 3265 der Gemarkung Boberg.

Durch die Änderung des Bebauungsplans Lohbrügge 87 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Vergnügungsstättenkonzeptes geschaffen werden. Insbesondere soll die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten sowie von sexuellen Dienstleistungs- und Einzelhandelsangeboten geregelt werden. Für die Planänderung ist ein vereinfachtes Verfahren nach §13 des Baugesetzbuchs vorgesehen.

Gemäß §13 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf (textliche Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 27. Februar 2017 bis 27. März 2017 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr im Bezirksamt Bergedorf, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Wentorfer Straße 38 a, II. Obergeschoss, Vitrine gegenüber Zimmer 213, 21029 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Fachamtes nach Vereinbarung zur Verfügung.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes "Bauleitplanung" eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen "online" abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

https://bauleitplanung.hamburg.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 7. Februar 2017

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 235

# Aufhebungsbeschluss für den Bebauungsplan Kirchwerder 31

Das Bezirksamt Bergedorf beschließt nach §2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für ein Gebiet südlich des Süderquerwegs, westlich der Straße Auf dem Sülzbrack und nördlich des Vorfluters Neesen den Aufstellungsbeschluss B 01/10 vom 20. Januar 2010 (Amtl. Anz. S. 175) aufzuheben.

Hamburg, den 7. Februar 2017

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 235

# Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

Im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Hamburg-Altstadt (Ballindamm), und im Bezirk Altona, Ortsteil Bahrenfeld (Langbehnstraße), wurde am 7. Februar 2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) wird hiermit der Ausbruch der Geflügelpest in den Bezirken Hamburg-Mitte und Altona amtlich bekannt gemacht und Folgendes von den Bezirksämtern Altona, Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Mitte, Hamburg-Nord, Harburg und Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich angeordnet:

# Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes

1.

#### Sperrbezirk

Um den Fundort der Wildvögel wird gemäß §55 Absatz 1 GeflPestSchV ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ergibt sich aus der Anlage 1 a (betroffene Straßen) sowie der Anlage 1 c (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Abgrenzung des Sperrgebietes ist in der Karte umrandet dargestellt.

Gemäß §56 GeflPestSchV gelten für die Dauer von 21 Tagen für den Sperrbezirk folgende Maßnahmen:

- Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) müssen ausschließlich
  - a) in geschlossenen Ställen oder
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

- Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand innerhalb des Sperrbezirkes verbracht werden.
- 3. Frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde, dürfen nicht verbracht werden.
- Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels nicht betreten.
- Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht verbracht werden.
- An den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen Geflügel gehalten wird, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und damit stets feucht zu halten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 8. Die Jagd auf Federwild ist verboten.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
- 10. Die Beförderung von Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen darf nur erfolgen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird

Ausnahmeregelungen vom Verbringungsverbot für Geflügel, das zur Schlachtung bestimmt ist, sind schriftlich beim zuständigen Bezirksamt zu beantragen.

Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk" gut sichtbar an.

#### II.

#### Beobachtungsgebiet

Um den Fundort der Wildvögel wird gemäß §55 Absatz 1 GeflPestSchV ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ist in den Anlagen 1b (betroffene Straßen) und 1c (Karte) festgelegt; diese sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Davon abweichend wird der gesamte Bezirk Hamburg-Mitte – mit Ausnahme der Insel Neuwerk – wegen besonderer Betroffenheit zum Beobachtungsgebiet erklärt.

Das Beobachtungsgebiet ist in der Karte umrandet dargestellt.

Gemäß §56 GeflPestSchV gelten für die Dauer von 15 bzw. 30 Tagen im Beobachtungsgebiet folgende Maßnahmen:

- Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden, dies gilt für die Dauer von 15 Tagen.
- Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels nicht betreten, dies gilt für die Dauer von 15 Tagen.
- 3. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten, dies gilt für die Dauer von 15 Tagen.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden, dies gilt für die Dauer von 30 Tagen.
- 5. Federwild darf nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Bezirksamtes, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, gejagt werden, dies gilt für die Dauer von 30 Tagen.

Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen!

#### III.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu den Anordnungen I und II wird gemäß §80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf \$41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit \$43 Absatz 1 HmbVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung am 9. Februar 2017 in Kraft.

#### Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

#### IV.

#### Hinweise

Auf die im gesamten Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geltende Aufstallungspflicht von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2016 (Datum des Inkrafttretens: 14. November 2016) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die erforderlichen Anzeigen haben bei den zuständigen Fachämtern Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke zu erfolgen. Dort sind auch mögliche Genehmigungen zu beantragen (Telefon Info-Hotline für Bürger: 040/42837-2222 und Melde-Hotline für tote Vögel: 040/42837-2200, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

V.

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,— Euro geahndet werden. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

#### VI.

#### Zwangsmittel

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des §14 HmbVwVG – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewendet werden.

#### VII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem die Verfügung erlassenden Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Für Anordnungen, die der Bezirk Hamburg-Mitte verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2 (Block A), 20095 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Altona verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Altona, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Eimsbüttel verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Hamburg-Nord verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Wandsbek verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Bergedorf verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Harburg verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Anlagen 1 a, 1 b und 1 c : Abgrenzungen und Kartenausschnitt für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet

Hamburg, den 8. Februar 2017

Die Bezirksämter Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Harburg, Wandsbek und Bergedorf

Amtl. Anz. S. 235

Anlage 1 a

# Beschreibung Sperrbezirk Möwen Bahrenfeld und Ballindamm

#### Nördliche Begrenzung:

Furtweg, Reichsbahnstraße, Kieler Straße, Sportplatzring, Koppelstraße, Julius-Vosseler-Straße, Vizelinstraße, Stresemannallee, Unnastraße, Im Gehölz, Gärtnerstraße, Hoheluftchaussee, Eppendorfer Weg, Eppendorfer Baum, Klosterstern, Benedikstraße, Maria-Louisen-Straße, Barmbeker Straße.

#### Östliche Begrenzung:

Barmbeker Straße, Weidestraße, Adolph-Schönfelder-Straße, Hamburger Straße, Richardstraße, Uferstraße, Wartenau, Landwehr, Sievekingsallee, Hammer Steindamm, Diagonalstraße, Braune Brücke, Ausschläger Billdeich, Billhorner Deich, Vierländer Damm, Billhorner Röhrendamm, Billhorner Brückenstraße, Neue Elbbrücken auf die A255.

#### Südliche Begrenzung:

Von der A255 auf die A252, Anschlussstelle Hamburg-Georgswerder, Veddeler Straße, Harburger Chaussee, Hafenlandstraße, Hauptdeich, Reiherstieg, Neuhöfer Straße, Neuhöfer Damm, Köhlbrandbrücke auf die A7 bis Unterquerung Elbchaussee, Elbchaussee.

#### Westliche Begrenzung:

Baron-Voght-Straße, Heinrich-Plett-Straße, Flurstraße, Rugenbarg, Elbgaustraße.

Anlage 1b

# Beschreibung Beobachtungsgebiet Möwen Bahrenfeld und Ballindamm

#### Nördliche Begrenzung:

Landesgrenze Schleswig-Holstein, Krohnstieg, Gehlengraben, Poppenbüttler Weg, Saseler Damm, Poppenbüttler Landstraße, Wellingsbüttler Weg, Rolfinckstraße.

#### Östliche Begrenzung:

Farmsener Weg, Karlshöhe, August-Krogmann-Straße, Rahlstedter Weg, Am Pulverhof, Auerhahnweg, Ellerneck, Wilmersdorfer Straße, Schöneburger Straße, Hüllenkamp, Grunewaldstraße, Landesgrenze SH, Landesgrenze bis Heidhorst, Am Langberg, Schulredder, Boberger Furtweg, Billwerder Billdeich, Mittlerer Landweg, Dunker Straße, Allermöher Deich, Kirchenbrücke, Vorderdeich, Reitdeich, Reitschleusenbrücke, Ochsenwerder Norderdeich, Eichenholzfelder Deich, Ochsenwerder Kirchendeich, Elversweg, Gauerter Hauptdeich zur Elbe.

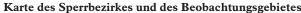
#### Südliche Begrenzung:

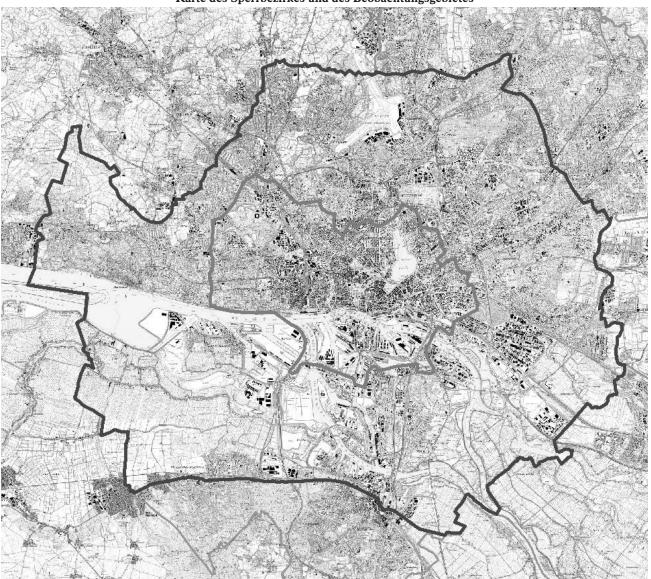
Landesgrenze Niedersachen, Landesgrenze bis Großmoordamm, Walter-Dudek-Brücke, Buxtehuder Straße, Stader Straße, Cuxhavener Straße, Hauptstraße bis Landesgrenze Niedersachsen.

#### Westliche Begrenzung:

Landesgrenze Niedersachsen, Landesgrenze Schleswig-Holstein.

Anlage 1 c





# Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest

Am 3. Februar 2017 wurde im Bezirk Hamburg-Bergedorf im Ortsteil Kirchwerder-Seefeld und im Ortsteil Allermöhe der Ausbruch der Geflügelpest jeweils bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

Auf Grund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und der §§ 21, 27, 55 und 56 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §1 Absatz 1 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG)

vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. Nr. 52) wird hiermit der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln im Bezirk Hamburg-Bergedorf, Ortsteil Kirchwerder-Seefeld, und der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei Wildvögeln im Bezirk Hamburg-Bergedorf, Ortsteil Allermöhe, der Freien und Hansestadt Hamburg amtlich bekannt gemacht. Folgendes wird von den Bezirksämtern Hamburg-Mitte, Bergedorf, Harburg und Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich angeordnet:

# Festlegung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes

. .

#### Sperrbezirk

Um die Fundorte der Wildvögel wird gemäß §55 Absatz 1 GeflPestSchV ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt.

Die Abgrenzung des Sperrbezirkes, der aus beiden Fundorten resultiert, ergibt sich aus der Anlage 1 a (betroffene Straßen) sowie der Anlage 1 c (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Abgrenzung des Sperrbezirkes ist in der Karte umrandet dargestellt.

Gemäß §56 Absatz 1 Nummern 2 bis 6, 8 und §56 Absätze 3, 4 und 6 GeflPestSchV gilt für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes das Folgende bzw. wird gemäß §56 Absatz 1 Nummer 7 GeflPestSchV für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirkes Folgendes angeordnet:

- Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten.
- Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand innerhalb des Sperrbezirkes verbracht werden.
- 3. Frisches Fleisch, Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen wurde, dürfen nicht verbracht werden.
- 4. Betriebsfremde Personen dürfen die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels nicht betreten.
- Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht verbracht werden.
- An den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen Geflügel gehalten wird, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen auszulegen und mit einem wirksamen Desinfektionsmittel zu tränken und damit stets feucht zu halten.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
- 8. Die Jagd auf Federwild ist verboten.
- Die Beförderung von Geflügel im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen darf nur erfolgen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die in dieser Allgemeinverfügung unter II. Beobachtungsgebiet 2. und 3. aufgeführten Anforderungen an das Beobachtungsgebiet entsprechend.
- Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

#### II.

#### Beobachtungsgebiet

Um den Fundort der Wildvögel wird gemäß §55 Absatz 1 GeflPestSchV ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Davon abweichend wird der gesamte Bezirk Hamburg-Mitte (außer Neuwerk) wegen besonderer Betroffenheit als Beobachtungsgebiet festgelegt.

Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 b (betroffene Straßen) sowie der Anlage 1 c (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind; sie ist in der Karte umrandet dargestellt.

Gemäß §56 Absätze 2, 3 und 6 GeflPestSchV gelten im Beobachtungsgebiet folgende Maßnahmen:

 Gehaltene Vögel dürfen nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden; dies gilt für die Dauer von 15 Tagen.

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden; dies gilt für die Dauer von 30 Tagen.
- 3. Federwild darf nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Bezirksamtes, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, gejagt werden; dies gilt für die Dauer von 30 Tagen.
- Wer Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten; dies gilt unbefristet bis zur Aufhebung der Verfügung.
- Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen; dies gilt unbefristet bis zur Aufhebung der Verfügung.

#### III.

#### Ausnahmeregelungen

Hinsichtlich möglicher Ausnahmeregelungen gilt:

Verbindliche Ausnahmeregelungen bestehen den gesetzlichen Vorgaben nach gemäß §§58 und 59 GeflPestSchV. Darüber hinaus kann das zuständige Bezirksamt Ausnahmegenehmigungen erteilen, sofern die gesetzlichen Regelungen nach §§56 ff GeflPestSchV dies zulassen.

#### IV.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu I. und II. wird gemäß §80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf §41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit §43 Absatz 1 HmbVwVfG tritt diese Allgemeinverfügung am 8. Februar 2017 in Kraft.

#### Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klagverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurückzustehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

#### V.

#### Hinweise

Auf die im gesamten Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geltende Aufstallungspflicht von gehaltenem Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) aus der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. November 2016 (Datum des Inkrafttretens: 14. November 2016) wird ausdrücklich hingewiesen.

Die erforderlichen Anzeigen haben bei den zuständigen Fachämtern Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt der Bezirke zu erfolgen. Dort sind auch mögliche (Ausnahme-) Genehmigungen zu beantragen (Telefon-Hotline für Bürger: 040/42837-2222, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr).

#### VI

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30000,— Euro geahndet werden. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

#### VII.

#### Zwangsmittel

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des §14 HmbVwVG – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

#### VIII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem die Verfügung erlassenden Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Für Anordnungen, die der Bezirk Hamburg-Mitte verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Klosterwall 2 (Block A), 20095 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Wandsbek verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Bergedorf verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg.

Für Anordnungen, die der Bezirk Harburg verfügt hat, ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Harburg, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg.

Anlagen 1 a, b und c: Abgrenzungen und Kartenausschnitte für Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet.

Hamburg, den 8. Februar 2017

Die Bezirksämter Hamburg-Mitte, Bergedorf, Harburg und Wandsbek

Amtl. Anz. S. 238

#### Anlage 1 a

#### Beschreibung Sperrbezirk

#### Norden:

Al von Anschlussstelle Hamburg-Moorfleet bis Anschlussstelle Billstedt, B5/Bergedorfer Straße, Am Langberg, Schulredder, Boberger Furtweg, Billwerder Billdeich.

#### Osten

Ladenbeker Furtweg, Oberer Landweg, Nettelnburger Landweg, Allermöher Deich, A25 Anschlussstelle Hamburg-Nettelnburg bis Anschlussstelle Hamburg-Bergedorf, Curslacker Neuer Deich, Curslacker Brücke, Neuengammer Hausdeich, Heinrich-Stubbe-Weg, Kirchenheerweg.

#### Süden:

Süderquerweg, Hower Brack, Hower Hauptdeich, Warwischer Hauptdeich.

#### Westen:

Overwerder Hauptdeich, Oortkatenweg, Ochsenwerder Landscheideweg, Ochsenwerder Landstraße, Hofschläger Weg, Tatenberger Brücke, Tatenberger Weg, Brennerhof, Andreas-Meyer-Straße zur A1 Anschlussstelle Hamburg-Moorfleet.

Anlage 1 b

#### Beschreibung Beobachtungsgebiet

#### Nördliche Begrenzung:

Wandsbeker Chaussee, Wandsbeker Markstraße, Rüterstraße, Zollstraße, Ahrensburger Straße, Holstenhofweg, Schimmelmannstraße, Kuehnstraße, Schöneberger Straße, Hülenkamp, Grunewaldstraße bis Landesgrenze zu Schleswig-Holstein.

#### Östliche Begrenzung:

Landesgrenze Schleswig-Holstein bis Landesgrenze zu Niedersachsen (Elbe).

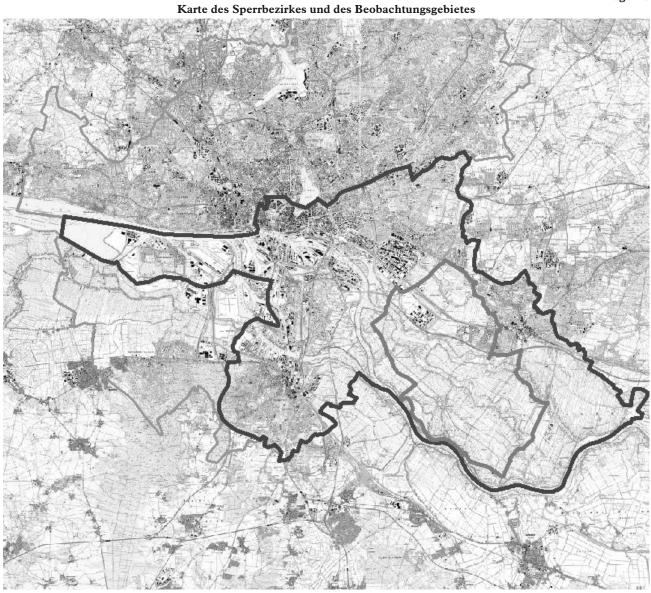
#### Südliche Begrenzung:

Entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen bis in Höhe Marmstorfer Poststraße auf die A7.

#### Westliche Begrenzung:

A7 bis Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld, Stader Straße, Moorburger Bogen, Fürstenmoordamm, Moorburger Hauptdeich, Kattwykdamm, Hohe-Schaar-Straße, Rethedamm, Rethehubbrücke, Rethedamm, Neuenhöfer Damm, Nippoldstraße, Köhlbrandbrücke, Rugenberger Damm, Finkenwerder Straße, Aue-Hauptdeich, Aue-Fluss, Alte Süderelbe bis Neß-Hauptdeich, Neuenfelder Hauptdeich, Cranzer Hauptdeich bis Landesgrenze Niedersachsen, Elbe nach Osten bis Balduintreppe auf St-Pauli-Hafenstraße, Antonistraße, Hein-Köllisch-Platz, Trommelstraße bis Pepermölenbek, Holstenstraße, Kleine Freiheit, Bernstorffstraße bis Stresemannstraße, Stresemannstraße, Neuer Pferdemarkt, Neuer Kamp, Sternstraße, Lagerstraße, Schanzenstraße bis S-Bahn, entlang S-Bahn bis Lombardsbrücke, An der Alster, Lohmühlenstraße, Schweimlerstraße, Sechslingspforte, Lübecker Straße.

Anlage 1 c



## **ANZEIGENTEIL**

## Behördliche Mitteilungen

#### Bekanntmachung (national)

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
   Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
   Beschaffungsstelle,
   Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
   E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A).
- vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
  - Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg
- f) Neubau einer ca. 1150 m langen und 5,50 m hohen Lärmschutzwand entlang der Güterumgehungsbahn (Strecke 1234) zwischen Hebebrandstraße und Alte Wöhr in Hamburg.
- g) Entfällt
- h) nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
  - Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: 14. Februar 2018
- j) nicht zugelassen
- k) Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (http:// www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/) elektronisch abrufbar.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- Entfällt
- m) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- n) Die Angebote können bis zum 28. Februar 2017 um 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Beschaffungsstelle, Zimmer E 1.421 (Eröffnungsstelle); Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Ablauf der Angebotsfrist am 28. Februar 2017 um 9.30 Uhr.

Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 28. Februar 2017 um 9.30 Uhr.

Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Präqualifizierte Unternehmen führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des "Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V." (sog. Präqualifikationsverzeichnis). Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt "Eignung" der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck "Eignung" mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- v) Die Bindefrist endet am 12. April 2017 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Bauordnung und Hochbau, Amtsleiter – ABH – L, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

x) Zuschlagskriterien:

Die Zuschlagskriterien sind dem Formblatt "Aufforderung Angebotsabgabe" der Vergabeunterlagen zu entnehmen

Hamburg, den 6. Februar 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 106

#### Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 17 A 0039

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Pappelallee 41, 22089 Hamburg,

Pappelaliee 41, 22089 Hamburg, Telefon: +49(0)40/42842-200, Telefax: +49(0)40/42792-1200 E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe: 17 A 0039

#### Außentreppe und -türen

62611 K 1503 Errichtung 2. Baulicher Rettungsweg

 c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

Es werden elektronische Angebote akzeptiert.

d) Art des Auftrages:

#### Ausführen von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:

Zollamt Waltershof, Finkenwerder Straße 4, 21129 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung:

Herstellung und Montage einer Außentreppe und -türen einschl. Werkplanung (Stahlbau- und Metallbauarbeiten DIN 18335/18360)

- Stahltreppenkonstruktion ca. 8t Stahl, verzinkt
- Treppenstufen und -podeste aus Gitterrost, 90 Stufen, ca. 42 m² Podest
- Stahlgeländer, verzinkt, ca. 140 m
- 5 Stück Außentüren, Stahlrahmen beschichtet, Verglasung
- g) Nein
- h) Nein
- Beginn der Ausführung: 15. Kalenderwoche 2017 Fertigstellung: 28. Kalenderwoche 2017
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:

Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:

https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D427753198

bereit.

Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.

 Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:

Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: Deutsch
- q) Angebotseröffnung:

22. Februar 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehe-

nen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine

- v) Ablauf der Bindefrist: 22. März 2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Pappelallee 41, 22089 Hamburg,

Telefon: +49/(0)40/42842-450

Hamburg, den 6. Februar 2017

# Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - Bundesbauabteilung – 107

#### Öffentliche Ausschreibung

a) SBH | Schulbau Hamburg,

Einkauf/Vergabe,

Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Telefax: 040/42731-0143,

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Bei der Paul-Gerhardt-Kirche 1-3, 22765 Hamburg
- f) Vergabenummer: SBH VOB ÖA 024-17 HB

Die Max-Brauer-Schule befindet sich im Hamburger Stadtteil Altona. Die Baumaßnahme umfasst den Neubau einer Dreifeldsporthalle. Die BGF des Gebäudes beträgt ca. 1.750 m². Die Baustelle ist über die Thomasstraße unabhängig vom Schulbetrieb anfahrbar. Diese Zufahrt ist jedoch durch seine Breite nur eingeschränkt nutzbar.

Los 1: Trockenbau

Los 2: Innentüren

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer mög-

lichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

g) Entfällt

#### h) Los 1: Trockenbau

- Montagewände ca. 100 m<sup>2</sup>
- GK-Decken ca. 150 m<sup>2</sup>

#### Los 2: Innentüren

- Hallenzugangstüren 3 Stück
- Außentür Stahl mit Stahl-Umfassungszarge
- Innentüren 26 Stück

Material HPL mit Stahl-Umfassungszarge

- i) Baubeginn: ca. September 2017 Bauende: ca. Dezember 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/

Hinter den Wörtern "LINK Los 1" und "LINK Los 2" sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- 1) Entfällt
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können für Los 1 bis zum 28. Februar 2017 bis 10.00 Uhr und für Los 2 bis zum 28. Februar 2017 bis 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:

SBH | Schulbau Hamburg,

Einkauf/Vergabe

Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg

- p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt für Los 1 am 28. Februar 2017 um 10.00 Uhr und für Los 2 am 28. Februar 2017 um 10.30 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bei der Submission zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

oder

 Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),

- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
- Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
- mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,

#### und

gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. März 2017.
- w) Beschwerdestelle:

FB SBH | Schulbau Hamburg,

Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Telefax: 040/42731-0137

 x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:

#### SBH Homepage:

http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/

und Zentrale Veröffentlichungsplattform:

http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/

Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 30. Januar 2017

#### Die Finanzbehörde

108

## Auftragsbekanntmachung

### Bauauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

#### I.1) Name und Adressen

Freie und Hansestadt Hamburg, FB SBH | Schulbau Hamburg,

Einkauf/Vergabe,

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Deutschland

Kontaktstelle(n): Einkauf/Vergabe

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

Telefax: +49/40/42731-0143

NUTS-Code: DE600 Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: http://www.hamburg.de/schulbau/

## I.2) Gemeinsame Beschaffung

#### I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

http://www.hamburg.de/ausschreibungen.

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen.

# I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

#### I.5) Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### **ABSCHNITT II: GEGENSTAND**

#### II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

SBH VOB OV 013-17 LG – Sanierung eines dreigeschossigen Schulgebäudes – Elektrotechnik, Heizungstechnik, Sanitärtechnik, Fernmeldetechnik

Referenznummer der Bekanntmachung: SBH VOB OV 013-17 LG

- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45214220
- II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung:

Die Stadtteilschule befindet sich im Stadtteil Hamburg-Bergedorf. Auf dem Schulgrundstück befinden sich 8 Gebäude. Die Baustellenfläche für die Vorabmaßnahme erreicht man über die Schulhofzufahrt im Ladenbeker Weg 13. Obwohl eine direkte Zuwegung zu den Baustellen gegeben ist, wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme im laufenden Schulbetrieb stattfindet. Das Schulgebäude (Gelbes Haus) ist leer. Das Befahren der Schulhoffläche sollte vermieden werden. Sollte jedoch die Notwendigkeit bestehen, auf der nicht für die Baustelle vorgesehenen Schulhoffläche wenden zu müssen oder ähnliches muss dieses im Vorfeld mit der Bauleitung abgestimmt werden. Beim Befahren der Schulhoffläche ist höchste Vorsicht geboten und Rücksicht auf spielende Kinder zu nehmen. Das Zurücksetzen auf dem Schulhof ohne Einweiser ist nicht zulässig. Es dürfen keine Baumaterialien und Werkzeuge unbeaufsichtigt auf dem Schulhof abgeladen oder gelagert werden.

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 700.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Losen
 Aufteilung des Auftrags in Lose: ja
 Angebote sind möglich für alle Lose.

#### II.2) Beschreibung

II.2.1) Bezeichnung des Auftrags

Elektrotechnik

Los-Nr.: 1

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45311000

II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE60

Hauptort der Ausführung:

Stadtteilschule Bergedorf, Ladenbecker Weg 13, 21033 Hamburg.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Elektro KG440:

 Sanierung eines Schulgebäudes mit Klassenzimmern, Lehrerzimmern sowie Technikräume.

- Die Bestands-Niederspannungshauptverteilung, die für die elektrische Versorgung des gesamten Schulkomplexes dient, wird saniert.
- Die Aufstellung der Niederspannungshautverteilung erfolgt in den ELT-Hausanschlussraum im Untergeschoss.
- Die Versorgungsleitungen zu den Unterverteilungen erfolgt mittels Energiekabeln bis ca. NYCWY 5x35 mm². Die überwiegende Verlegung erfolgt auf Kabelbahnen, 400 m Energiekabel von NYCWY 5x16 bis 4x35 SM 16mm².
- In den Geschossen werden je Geschoss 2 Etagenverteilung Größe B=800, H=1350 mm, T=220 mm installiert. Die Allgemeinbereiche wie die Treppenräume werden aus den Allgemeinverteiler im UG gespeist. Die Klassenräume bzw. die Lehrerzimmern werden aus den jeweiligen Etagenverteiler gespeist.
- Ca. 17.000 m Niederspannungsinstallationsleitungen von 3x1,5 bis 5x6 mm².
- Kabeltragesysteme Kabelbahn bis 500/60 mm 400 m, Kabelsammelhalter bis 70 Leitungen 1000 Stück.
- Brandschutzisolierungen I30/I90 gem. DIN 4102 ca. 45 m.
- Brüstungskanal 130-170/70 mm ca. 50 m.
- Installationsgeräte wie Schalter, Taster, Steckdosen etc. 330 Stück, ca. 50 Stück in AP-Ausführung. Die Lichtschaltung in den Klassenräumen und Lehrerzimmern erfolgt mittels Tastern und Präsenzmelder (dimmbar). In den WC-Bereichen und Fluren sind Bewegungsmelder bzw. Präsenzmelder geplant Leuchten in Klassenräumen, und den Lehrerzimmern in dimmbarer Ausführung, es kommen in den Klassenräumen, WCs und Lehrerzimmern nur Leuchten mit Elektronischen EVGs und LED zur Ausführung. LED Beleuchtung in Klassenräumen und Lehrerzimmern ca. 330 Stück, Flur und Treppenbereiche Deckenanbauleuchten ca. 100 Stück, WC-Bereiche Deckeneinbau Downlights ca. 120 Stück, für die Leuchten sind nur die Montagen anzubieten.
- Sicherheitsbeleuchtung in Zentralausführung, Notbetrieb für 3h, ca. 20 Stromkreise, Batterieschrank 32Ah, ca. 50 Rettungszeichenleuchten sowie 170 Sicherheitsleuchten in LED-Technik.
- Blitzschutz und Erdungsanalgen, Blitzschutzklasse 3, 410 m Fangleitungen in Alu.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 295.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 8

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

246	Dienstag, den 14. Februar 2017		Amtl. Anz. Nr. 13	
II.2.11)	Angaben zu Optionen Optionen: nein	II.2.5)	Zuschlagskriterien Die nachstehenden Kriterien: Preis	
II.2.12) II.2.13)	Angaben zu elektronischen Katalogen Angaben zu Mitteln der Europäischen Union	II.2.6)	Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: 140.000,– Euro	
11.2.13)	Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein	II.2.7)	Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Laufzeit in Monaten: 8	
II.2.14)	Zusätzliche Angaben		Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein	
	Voraussichtlicher Ausführungstermin: ca. Mai 2017 bis Dezember 2017.	II.2.10)	Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein	
II.2) II.2.1)	Beschreibung Bezeichnung des Auftrags Heizungstechnik	II.2.11)	Angaben zu Optionen Optionen: nein	
	Los-Nr.: 2	II.2.12)	Angaben zu elektronischen Katalogen	
II.2.2) II.2.3)	Weitere(r) CPV-Code(s): 45331000 Erfüllungsort NUTS-Code: DE60	II.2.13)	Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vor- haben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein	
	Hauptort der Ausführung: Stadtteilschule Bergedorf, Ladenbecker Weg 13, 21033 Hamburg.	II.2.14)	Zusätzliche Angaben Voraussichtlicher Ausführungstermin: ca. Mai 2017 bis Dezember 2017.	
II.2.4)	Beschreibung der Beschaffung:	II.2)	Beschreibung	
	<ul> <li>Heizungszentrale:</li> <li>Die Heizungszentrale im Klassenhaus 2 versorgt die gesamte Schule mit Wärme.</li> <li>Die Heizungszentrale ist separat ausgeschrie-</li> </ul>	II.2.1)	Bezeichnung des Auftrags Sanitärtechnik Los-Nr.: 3	
	ben und ist kein Gegenstand dieser Ausschreibung.	II.2.2)	Weitere(r) CPV-Code(s): 45332400	
	Wärmeverteilnetz:	II.2.3)	Erfüllungsort	
	<ul> <li>Prinzipiell sollen die horizontalen Bestandsleitungen im Objekt bleiben, weil sie in gutem Stand sind.</li> <li>Das Klassenhaus 2 (gelbes Haus) hat 4 Steige-</li> </ul>		NUTS-Code: DE60 Hauptort der Ausführung: Stadtteilschule Bergedorf, Ladenbecker Weg 13, 21033 Hamburg.	
	schächte. Die vorhandenen Heizungsleitungen in 2 Schächten werden demontiert und erneuert. Es sind Heizungsleitungen im Keller und im Kriechkeller vorhanden.  Die Leitungen der ehemalige Sporthalle, die außer Betrieb sind, sollen demontiert werden. Die Leitungen zwischen der Heizungszentrale und den Ausdehnungsgefäße sind für die Demontage vorgesehen.  Die Dämmung der vorhandenen Heizungsleitungen besteht aus künstlicher Mineralfaser. Diese Dämmung soll fachlich demontiert, aus dem Gebäude ausgebracht und fachgerecht entsorgt werden.	II.2.4)	Beschreibung der Beschaffung:  - Vor der Installation muss eine Demontage aller Rohr- und Sanitärobjekte erfolgen: 380 m Schmutzwasserleitung, 800 m Trinkwasserlei-	
			<ul> <li>tung, 150 m Gasleitung, 100 Sanitärobjekte und ca. 30 Bodenabläufe.</li> <li>Die Warmwasserbereitung erfolgt direkt an der Verbrauchsstelle durch elektrische Durchlauferhitzer (3,5kW).</li> </ul>	
			<ul> <li>Trinkwasserinstallation:</li> <li>650 m Kupferleitungen bis DN 32 + Fittings und geschlosszelliger Wärmedämmung, ca. 10 UP-Absperrventile,</li> </ul>	

- Alle nicht sichtbaren Heizungsleitungen bekommen neue Dämmungen.
- Alle Stränge der horizontalen Verteilung erhalten Absperrungsventile im Vorlauf und Differenzdruckregler im Rücklauf.
- Leitungen und Dämmung: ca. 350 m Schwarzstahlleitungen bis DN 65 + Fittings und Wärmedämmung aus Steinwolle – demontieren und montieren.
- Raumheizflächen: ca. 45 Stück Heizkörper demontieren und montieren, 205 Stück Thermostatventilen mit Thermostatköpfen demontieren und montieren, 205 Stück Rücklaufverschraubungen demontieren und montieren.
- ern des Hausanschlusses.

   Schmutzwasserinstallation:

5 elektrische Durchlauferhitzer,

 $330~\mathrm{m}$ schallgedämmtes Abwasserrohr bis DN 150~+ Formteile, Schwitzwasserdämmung,

4 automatische Hygienespülungen und Erneu-

- 5 Dachentlüfter,
- 24 Bodeneinläufe.
- Regenwasserinstallation:
   60 m schallgedämmtes Abwasserrohr bis DN 150 + Formteile.
- Brandschutz:

- 15 Stck. für Trinkwasserleitungen und 15 Stck. für Schmutzwasserleitungen.
- Anzahl Sanitärobjekte:
  - 36 Tiefspülklosetts,
  - 23 Urinale,
  - 25 Waschtische und
  - 13 Ausgussbecken samt Vorwandinstallation.
- Anzahl Armaturen:
  - 25 Standventile (Kalt- oder Warm/Kaltwasser),
  - 12 Auslaufventile, 24 Geräteanschlussventile, 40 Eckventile,
  - 3 Außenzapfstellen und Anschluss von 3 bauseitigen Küchenspülen.
- II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 170.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
 Laufzeit in Monaten: 8
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben
  Voraussichtlicher Ausführ

Voraussichtlicher Ausführungstermin: ca. Mai 2017 bis Dezember 2017.

- II.2) Beschreibung
- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags Fernmeldetechnik Los-Nr.: 4
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45311000
- II.2.3) Erfüllungsort

NUTS-Code: DE60

Hauptort der Ausführung: Stadtteilschule Bergedorf, Ladenbecker Weg 13, 21033 Hamburg.

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:

Fernmelde KG450:

- Sanierung eines Schulgebäudes mit Klassenzimmern, Lehrerzimmern sowie Technikräume.
- Die Bestands EDV-Anlage wird im Sanierungsumfang erweitert.
- Im Bestand befinden sich zwei Patchschränke.
   Ein Patchschrank ist im UG und der andere Patchschrank istin der EG.

- Die Datendoppeldosen sind als Kanaleinbau auszuführen circa 30 Stück.
- Für die behinderten WC ist ein behinderten WC Set geplant.
- Die Elektroakustische Anlage befindet sich im Eingangszentrum, daher werden 2 hochpaarige Leitungen in das Gebäude H geführt.
- Im Gebäude H sind 2 E30 Gehäuse für die A/B Lautsprecherkreise geplant.
- Im Gebäude H sind circa 14 A/B Lautsprecherstromkreise für Alarmierung und 3 Lautsprecherstromkreise für Pausengong geplant.
- Insgesamt sind circa. 180 Stück A/B Lautsprecher als Deckeneinbau und circa. 20 Stück A/B Lautsprecherals Wandanbau sind geplant. Für Pausengong sind circa 55 Lautsprecher vorgesehen.
- Die Hausalarmanlage befindet sich auch im Eingangszentrum.
- Es sind 5 Ringe für die Hausalarmtaster im Gebäude H geplant. Insgesamt sind 14 Hausalarmtaster vorgesehen.
- Für jeden Lehrerzimmer ist ein Amoktaster vorgesehen. Insgesamt 3 Stück.
- Ca. 4600 m Fernmeldeleitungen von 2x2x0,8 mm² bis 4x2x0,8 mm² und 3000 m Datenleitung CAT7 vorgesehen.
- Kabelsammelhalter bis 70 Leitungen 600 Stück.
- II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 95.000,- Euro

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
 Laufzeit in Monaten: 8

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen: nein
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben

Voraussichtlicher Ausführungstermin: ca. Mai 2017 bis Dezember 2017.

#### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) Teilnahmebedingungen
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

#### ODER:

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

#### ODER:

- Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate)
- Umsätze aus den letzten drei Jahren 2013, 2014 und 2015 gem. §6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A

#### UND:

- gültige Freistellungsbescheinigung

III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer

#### ODER:

- mindestens 3 Referenzen gem. §6 a EU Nr. 3 a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre.
- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen
- III.2) Bedingungen für den Auftrag
- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:
- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) Beschreibung
- IV.I.1) Verfahrensart Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)
   Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

- IV.2) Verwaltungsangaben
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge28. Februar 2017, 10.00 Uhr
- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des AngebotsDas Angebot muss gültig bleiben bis:2 Mai 2017
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote
   28. Februar 2017, 10.00 Uhr
   An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
   Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

#### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen
- VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/

Hinter dem Wort "LINK" sind dort jeweils pro Los die Vergabeunterlagen für für die hier ausgeschriebenen Leistungen zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

- VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

Deutschland

Telefax: +49/40/42731-0499

VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

> Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

> Die Vergabekammer leitet gemäß §160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß §160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit

- 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
- 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

> FB SBH | Schulbau Hamburg, Rechtsabteilung U 1,

An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg, Deutschland

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de Telefax: +49/40/42731-0143

VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

24. Januar 2017

Hamburg, den 30. Januar 2017

Die Finanzbehörde 109

Auftragsbekanntmachung Richtlinie 2014/24/EU

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

#### I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung:

Bundesbauabteilung Hamburg, in Vertretung für die

Bundesrepublik Deutschland

Postanschrift:

Pappelallee 41, 22089 Hamburg, DE

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49/40/42792-1200

E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse (URL):

http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/

hamburg/11255485

NUTS-Code: DE600

#### Gemeinsame Beschaffung I.2)

#### I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter

https://service.bi-online.de/

TenderDocuments/D427733160

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt: die oben genannten Kontaktstellen.

Angebote sind einzureichen:

elektronisch: http://www.bi-medien.de an die oben genannten Kontaktstellen.

#### I.4)Art des öffentlichen Auftraggebers

Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene

I.5)Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

#### **ABSCHNITT II: GEGENSTAND**

#### Umfang der Beschaffung II.1)

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags Bundeswehrkrankenhaus, Neubau Bettenhaus Referenznummer der Bekanntmachung: 17 E 0036

CPV-Code II.1.2)

32000000-3

Zusatzteil: keine

II.1.3) Art des Auftrags

Bauauftrag

II.1.4) Kurze Beschreibung

> Bundeswehrkrankenhaus Hamburg - Haus 2 Bettenhaus - BOS/GSM/WLAN

II.1.5) Geschätzter Gesamtwert

Wert ohne MwSt.: 285.000,- Euro

II.1.6) Angaben zu den Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

#### II.2) **Beschreibung**

II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)

keine

Zusatzteil: keine

II.2.3) Erfüllungsort

Nuts-Code: DE600

Hauptort Ausführung: Bundeswehrkrankenhaus Hamburg, Lesserstraße 180, 22049 Hamburg

II.2.4) Beschreibung der Beschaffung

> WLAN-Netz-Abdeckung des kompletten Bettenhauses inkl. der im Gebäude befindlichen Funktionsbereiche, WLAN-Infrastruktur bestehend aus Access-Points und redundant ausgelegten zentralen WLAN-Controllern, Messungen, Im

plementierung in das vorh. System, Mischbetrieb unterschiedlicher Access-Point-Typen.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt.

II.2.7) Laufzeit des Vertrags

Beginn: 1. Juni 2017

Ende: 29. Dezember 2017

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2.11) Angaben zu Optionen Optionen: Nein

II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben keine

# ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

#### III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

- Angaben zur Eintragung im Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet.
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist.
- Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Als Eigenerklärung vorzulegen:

 Angaben zum Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, Bauleistungen u.a. Leistungen betreffend, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter

- Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
- Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- Angabe der Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen
- III.2) Bedingungen für den Auftrag
- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

#### **ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

- IV.1) Beschreibung
- IV.1.1) Verfahrensart Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- IV.2) Verwaltungsangaben
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote15. März 2017, 10.00 Uhr
- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können DE
- IV.2.6) Bindefrist des AngebotsDas Angebot muss gültig bleiben bis:15. Mai 2017
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote 15. März 2017, 10.00 Uhr

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Pappelallee 41, 22089 Hamburg, Raum 8.01

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Es sind keine Bieter und bevollmächtigten Personen zum Öffnungsverfahren zugelassen.

### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen Die Zahlung erfolgt elektronisch.

#### VI.3) Zusätzliche Angaben

Vergabeunterlagen in elektronischer Form. Informationen zum Abruf der Vergabeunterlagen: siehe I.3 Kommunikation.

Angebotsabgabe: Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich,
- elektronisch mit Signatur,
- elektronisch in Textform.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechtigte natürliche Person zu benennen, bei elektronischer Angebotsübermittlung mit Signatur ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform

www.bi-medien.de

mit dem bi-Ident-Code: D427733158 zu übermitteln.

#### VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Offizielle Bezeichnung:

Bundeskartellamt Bonn

Postanschrift:

Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, DE

Telefon: 0049/(0)228/9499-0 Telefax: 0049/(0)228/9499-400

- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung** 3. Februar 2017

Hamburg, den 3. Februar 2017

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
- Bundesbauabteilung - 110

#### EU-weite BEKANNTMACHUNG Datenerhebung für die LEO.-Grundbildungsstudie

Verfahren: VOL2017002OV Datenerhebung für die LEO.-Grundbildungsstudie.

Auftraggeber: Universität Hamburg, Mittelweg 177, 20148 Hamburg

#### **DETAILS ZUR BEKANNTMACHUNG**

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg, Abt: 7 Finanz- und Rechnungswesen, Referat 74: Einkauf und Dienstreisen, Strategischer Einkauf, Melanie Schwierz, Mittelweg 177, 20148 Hamburg

B) Art der Vergabe Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
  - In Papierform an die Submissionsstelle S4045 der Universität Hamburg, Mittelweg 177, 20148 Hamburg
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung

Die Universität Hamburg (Fakultät für Erziehungswissenschaft, Arbeitsbereich Lebenslanges Lernen) führt eine Studie zu Literalitätskompetenzen und verschiedenen Facetten des Alltagsverhaltens durch, die als Follow-up-Projekt der LEO.-Level-One Studie aus dem Jahr 2010/11 konzipiert wurde. Dabei wird die Lese- und Schreibkompetenz der Befragungspersonen ermittelt und einer von fünf Kompetenzstufen zugeordnet, den so genannten Alpha-Levels. Die Daten werden im Rahmen einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung erhoben. Die Durchführung der Erhebung kann dabei nur durch ein leistungsfähiges Umfrageinstitut erfolgen. Daher wird dieser Teil des Gesamtvorhabens als Unterauftrag vergeben. Das Projekt startet im April 2017 und endet mit dem Jahresende 2019. Der Pretest erfolgt im Herbst 2017, die Haupterhebung ist ab Jahresbeginn 2018 vorgesehen.

- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
  - Es wird ein leistungsfähiges Umfrageinstitut gesucht, welches eine repräsentative Bevölkerungsumfrage durchführen soll. Da die Ergebnisse vergleichbar sein müssen, werden hier keine Lose gebildet.
- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist Bestimmungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Universität Hamburg,

Strategischer Einkauf, Mittelweg 177, 20148 Hamburg

- Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist Angebotsfrist: 31. März 2017, 11.00 Uhr,
- Bindefrist: 15. Mai 2017

  Die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen
  - Zur Forderung von Sicherheiten siehe Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen HmbZVB-VOL/B (VHB 6.2).
- K) Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind
  - Zahlungen im Rahmen der VOL/B und der Vergabeunterlagen
- L) Sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen
  - Es fallen für eine Vervielfältigung der Vergabeunterlagen keine Kosten an. Da die Vergabeunterlagen auf dem elektronischen Weg versandt werden.
- M) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Die Zuschlagskriterien sind in der Leistungsbeschreibung detailliert beschrieben

Hamburg, den 7. Februar 2017

Universität Hamburg

Druckerei und Verlag Rondenbarg 8 22525 Hamburg

252

Dienstag, den 14. Februar 2017

Amtl. Anz. Nr. 13

#### Sonstige Mitteilungen

#### Offenes Verfahren

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n):

Sprinkenhof GmbH

Geschäftsbereich Projektrealisierung FLKS

Burchardstraße 8, 20095 Hamburg

Zu Händen von: Heike Wulff, Telefon: +49/40/33954-283 Telefax: +49/40/33954-279

E-Mail: heike.wulff@sprinkenhof.de

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages

durch den öffentlichen Auftraggeber:

OWF-Neubau Opernwerkstätten und -fundi,

hier: Gebäudeautomation

II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung,

Lieferung bzw. Dienstleistung:

Bauauftrag – Ausführungsort Hamburg-Rothenburgsort

II.2) Gesamtmenge bzw. -umfang:

- Neueinrichtung einer Gebäudeautomation mit GLT-Rechner
- 8 Stück ISP
- ca. 800 Datenpunkte
- 9 Schaltschränke
- MSR-Feldgeräte
- ca. 19 km Verkabelung

II.3) Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Beginn: 8. Mai 2017 Abschluss: 25. Mai 2018

III.1) Verfahrensart: offen

IV.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

oder Teilnahmeanträge:

Tag: 10. März 2017, 10.00 Uhr

V.1) Zuständige Stelle für

Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Vergaberecht, Zentrale Vergabeaufsicht und Zivilrecht

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Telefon: +49/40/42840-2441, Telefax: +49/40/42731-0499

E-Mail: vergabekammer@bsw.hamburg.de

VI.1) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:

3. Februar 2017 – ID-Nr. 2017-016091

Die vollständigen Bedingungen der Auftragsbekanntmachung finden Sie auf der EU-Plattform zum Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (www.TED.EUROPA.EU) unter Angabe der Referenznummer 2017-016091.

Hamburg, den 3. Februar 2017

Sprinkenhof GmbH

112

Ausschreibung gemäß §15 VgV Europaweite Ausschreibung eines Rahmenvertrags (offenes Verfahren)

f&w fördern und wohnen AöR,

– Abteilung Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
E-Mail: Ausschreibung-vol@foerdernundwohnen.de

Offenes Verfahren Nr. OV 021-2017

Reinigungsdienstleistungen/Unterhaltsreinigung und Glasreinigung für diverse Einrichtungen im Hamburger Stadtgebiet und Umgebung soll vergeben werden.

Die Unterlagen können kostenfrei spätestens ab dem 6. Februar 2017 unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.foerdernundwohnen.de

-> Unternehmen

-> Ausschreibungen

-> Leistungen und Bauleistungen

-> OV 021-2017

Nähere Angaben entnehmen Sie bitte der genannten Homepage. Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zur Erfüllung des zu vergebenden Auftrages verfügen. Näheres siehe Verdingungsunterlagen.

Einreichfrist: 27. März 2017, 13.00 Uhr

Hamburg, den 3. Februar 2017

f & w fördern und wohnen AöR

113

#### Gläubigeraufruf

Die Firma **Guhl Handelsvertretung GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 65559) mit Sitz in Hamburg ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 5. Januar 2017

Der Liquidator

114